

NETZWERK- UND STRUKTURFÖRDERUNG – REGULARIEN

Grundsätzliches zur Antragstellung

01. Die Netzwerk- und Strukturförderung richtet sich an langjährig aktive Verbände, Produktionszentren, Netzwerke, Produktionsbüros und überregional strahlende Festivals der Freien Darstellenden Künste, die nicht überwiegend kontinuierlich öffentlich grundgefördert/ institutionell gefördert werden, und die im Rahmen des beantragten Vorhabens mit mindestens einer weiteren Institution der Freien Darstellenden Künste bundesländerübergreifend kooperieren.

02. Die Förderung in Höhe von mindestens 25.000 Euro bis maximal 50.000 Euro wird für ein (auch digitales) bundesländerübergreifendes Kooperationsvorhaben im Bereich Wissenstransfer und Qualifizierung in den Freien Darstellenden Künsten vergeben, das mindestens eine Diskussionsveranstaltung, ein Symposium, einen Kongress oder eine andere größere Informationsveranstaltung zu Weiterbildung oder fachspezifischem Austausch von bundesweiter Relevanz ins Zentrum stellt. Nicht förderfähig sind künstlerische Beiträge bzw. Produktionen und Gastspiele.

03. Alle antragstellenden Einrichtungen müssen bereits langjährig, d.h. seit mindestens drei Jahren im Bereich der Freien Darstellenden Künste professionell aktiv sein und ihren Sitz und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben sowie als juristische Person (beispielsweise als eingetragener Verein oder GmbH) organisiert sein.

04. Antragstellende müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Fristen und Antragstellung

05. Die Anträge sind

- in der ersten Antragsrunde zum 10.10.2021
- in der zweiten Antragsrunde zum 15.02.2022
- und in der dritten Antragsrunde zum 01.10.2022

bis jeweils 23:59 Uhr online einzureichen.

06. Die Antragstellung muss über das entsprechende Online-Formular unter <https://onlineantrag.fonds-daku.de/start> erfolgen. Ein vollständiger Antrag umfasst darüber hinaus

(a) einen Kosten- und Finanzierungsplan in dem vom Fonds Darstellende Künste zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Punkte 11 bis 18 dieser Regularien

(b) eine 2-seitige ausführliche Vorstellung der beantragenden und mindestens einer weiteren kooperierenden Institution oder Spielstätte, des Festivals, Verbands oder Vereins als pdf-Dokument

(c) eine 3-seitige Projektbeschreibung als pdf-Dokument

(d) Internetlinks zur Selbstdarstellung sowie

(e) Nachweis(e) über sämtliche bewilligte Kofinanzierungen (jeweils in Form eines Bewilligungsbescheids) und bare Eigenmittel (in Form eines Kontoauszugs) (siehe Punkt 14 und 15)

07. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (siehe Punkt 06) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (10.10.2021, 15.02.2022, 01.10.2022) bis spätestens 23:59 Uhr in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen werden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

08. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Fördervertrages. Zudem ist ein Projektkonto zum Erhalt der Förderung zu nutzen bzw. einzurichten. Andernfalls kann eine Förderung nicht sichergestellt werden.

09. Im Falle einer Förderung endet der Projektzeitraum spätestens am:

- 31.12.2022 für Vorhaben, die mit einer Antragsfrist zum 10.10.2021 eingereicht wurden
- 31.12.2022 für Vorhaben, die mit einer Antragsfrist zum 15.02.2022 eingereicht wurden
- 30.06.2023 für Vorhaben, die mit einer Antragsfrist zum 01.10.2022 eingereicht wurden

10. Vollständige Verwendungsnachweise sind bis spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Vorhabens einzureichen.

Kosten- und Finanzierungsplan

11. Bei der aktuellen Antragsrunde fördert der Fonds im Rahmen der Netzwerk- und Strukturförderung Vorhaben im Bereich der Freien Darstellenden Künste in Höhe von mindestens 25.000 Euro und bis zu maximal 50.000 Euro.

12. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Evtl. anfallenden Reisekosten sind erstattungsfähig nach Bundesreisekostengesetz (BRKG). Investitionskosten für Technik, Präsentation und sonstige Anschaffungen dürfen in der Regel nicht mehr als 30 v.H. der Antragssumme überschreiten.

13. Nicht förderfähig (und damit nicht im Kosten- und Finanzierungsplan ansetzbar) sind im Programm der Netzwerk- und Strukturförderung künstlerische Beiträge bzw. Produktionen und Gastspiele.

14. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Antragssumme als solche auszuweisen ist.

15. Die grundsätzlich vorausgesetzte Eigenleistung (siehe Punkt 14) kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern aus dem

Feld der Länder und Kommunen sowie Sponsoring oder Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten und Teilnehmergebühren. Als unbare Eigenleistungen zählen auch Arbeitsleistungen, sofern sie in der Profession der Person und Art der Arbeitsleistung in angemessener und marktüblicher Höhe sowie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind. Dabei werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschriebene Stundenzettel) berücksichtigt. Die unbar geleisteten Arbeitsstunden und deren Gegenwert sind im Falle einer Förderung des Vorhabens ggf. auf Anfrage beispielsweise anhand vergangener Rechnungsstellungen zu belegen.

16. Nicht zuwendungsfähig ist die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Ebenso sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben ausgeschlossen.

17. Voraussetzung für die Netzwerk- und Strukturförderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

18. Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für freie Theater orientieren.¹

Ausschlusskriterien / Bedingungen

19. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das beantragte Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

20. Ein Vorhaben kann nur in einem der Förderprogramme des Fonds Darstellende Künste beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

21. Antragstellende dürfen in einer Förderrunde des Programms nur ein Vorhaben beantragen.

22. Ein Vorhaben darf nicht bereits durch eine andere Förderung des NEUSTART KULTUR Programms gefördert werden.

23. Eine Antragstellung beim Fonds Darstellende Künste schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Bundes vergibt, aus. Das betrifft unter anderem die Kulturstiftung des Bundes, den Hauptstadtkulturfonds, den Fonds Soziokultur, den Tanzpakt, in der Regel das Goethe-Institut und Koproduktionsförderungen durch das Nationale Performance-Netz (NPN).

Diese Regularien gelten ab 01.08.2022 und basieren auf den Fördergrundsätzen der BKM, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, für das Programm NEUSTART KULTUR:

¹ Empfehlung des Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. für eine Honoraruntergrenze für die Freien Darstellenden Künste in Deutschland: 2.490 Euro brutto im Monat für Berufsgruppen mit Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse (KSK) sowie 2.875 Euro im Monat für Berufsgruppen, bei denen eine soziale Absicherung über die KSK nicht möglich ist.

#TakeHeart – Planungssicherheit und Weiterentwicklung in den bundesweiten Freien Darstellenden Künsten. Änderungen sind vorbehalten.

**FONDS
DARSTELLENDEN
KÜNSTEN**

Berlin, 01. August 2022

Fonds Darstellende Künste e.V.
Vorstand und Geschäftsführung